

tischen bzw. saudisch-arabischen Staatsangehörigkeitsgesetze in Ägypten ansässigen Untertanen Saudisch-Arabiens sowie die in Saudisch-Arabien ansässigen Ägypter innerhalb von sechs Monaten nach Erlaß der Gesetze entweder für die ägyptische oder für die saudisch-arabische Staatsangehörigkeit optieren können. Die Option bringt nicht die Verpflichtung zur Abwanderung mit sich. Die ägyptischen oder saudisch-arabischen Staatsangehörigen, die sich nach Erlaß der Staatsangehörigkeitsgesetze in dem andern Staate niederlassen, behalten ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit.

Der *südamerikanische Kriegsverhütungspakt* vom 10. Oktober 1933 ¹⁾ ist am 12. November 1936 von *Panama* ratifiziert worden ²⁾.

Die *panamerikanische Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten* vom 26. Dezember 1933 ³⁾ ist am 3. Oktober 1936 von *Ecuador*, am 8. Januar 1937 von *Nicaragua* ratifiziert worden ⁴⁾.

Die *panamerikanischen Konventionen über die Staatsangehörigkeit* ⁵⁾ und über die *Staatsangehörigkeit der Frau* ⁶⁾ vom 26. Dezember 1933 sind am 3. Oktober 1936 von *Ecuador* ratifiziert worden ⁷⁾.

II. Handels- und Zahlungsabkommen

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem *Deutschen Reich* und *Italien* ist, im Anschluß an die Anerkennung des abessinischen Kaiserreiches durch Deutschland, in einer Reihe von Vereinbarungen festgelegt worden, die am 10. Dezember 1936 in Rom unterzeichnet worden sind ⁸⁾.

Der *Vertrag über die Ausdehnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. 10. 1925 auf die italienischen Besitzungen und Kolonien* ⁹⁾ erstreckt die deutschen

¹⁾ Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 356; Bd. V, S. 158, 403, 869; Bd. VI, S. 111, 326, 601, 756.

²⁾ *Diario Oficial* (Brasil) Nr. 275 vom 27. 11. 1936, S. 25615.

³⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 634, 650; Bd. V, S. 403, 869; Bd. VI, S. 601, 756.

⁴⁾ *Treaty Information* 1936 Bull. 86, S. 9; *Registro Oficial* (Ecuador) Nr. 284 vom 7. 9. 1936, S. 257. — *Treaty Information* 1937 Bull. 88, S. 9.

⁵⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; Bd. V, S. 159, 869; Bd. VI, S. 601.

⁶⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; Bd. V, S. 159, 869; Bd. VI, S. 326, 601.

⁷⁾ *Treaty Information* 1936 Bull. 86, S. 14; *Registro Oficial* (Ecuador), Nr. 274 vom 26. 8. 1936, S. 181, 179.

⁸⁾ Neben den, im folgenden allein behandelten, amtlich veröffentlichten Abkommen sind nach Gayda (*Giornale d'Italia* v. 13. 12. 1936) ferner Vereinbarungen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Donaubecken unter Wahrung der Römischen Protokolle, über eine bessere gegenseitige Ausnutzung der beiderseitigen Land- und Seeverkehrswege und über die Einsetzung gemischter Regierungsausschüsse zur Angleichung der Wirtschaftsverträge an die wechselnden Zeitumstände abgeschlossen worden.

⁹⁾ RGBl. II 1936, S. 370.

Erzeugnissen zu gewährende Meistbegünstigung, mit Ausnahme der Vergünstigungen, die bei der Einfuhr ausschließlich italienischen Erzeugnissen eingeräumt sind, auch auf den Handel mit den italienischen Kolonien. Deutsche Staatsangehörige sind den italienischen in bezug auf die Einreise, die Niederlassung und die Berufs- und Gewerbeausübung in den Kolonien, deutsche Schiffe den italienischen in bezug auf das Anlaufen und die Behandlung in den Häfen der Kolonien und die Beförderung von Reisenden gleichgestellt. Nach dem *Abkommen über die Ausdehnung des deutsch-italienischen Verrechnungsabkommens vom 26. 9. 1934 auf die italienischen Besitzungen und Kolonien* ¹⁾ sollen Zahlungen aus dem Handel zwischen Deutschland und den italienischen Kolonien auf gesondert miteinander zu verrechnende Sonderkonten der beiderseitigen Verrechnungskassen geleistet werden, im übrigen aber die Bestimmungen des Verrechnungsabkommens Anwendung finden. Eine besondere Verrechnung ist schließlich auch in dem *Abkommen zur Regelung der Zahlungen aus literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Urheberrechten* ²⁾ vorgesehen.

Jugoslawien hat in letzter Zeit seine Handelsbeziehungen mit zahlreichen Staaten vertraglich neu geregelt. Die *Handelsvereinbarung mit den Niederlanden* vom 25. September 1936 ³⁾, der die Sanktionsperiode abschließende *Handels- und Zahlungsvertrag mit Italien* vom 26. September 1936 ⁴⁾ und das am 27. November 1936 mit *Großbritannien* abgeschlossene *Handels- und Zahlungsabkommen* ⁵⁾ beruhen — bei erheblichen Verschiedenheiten in der Ausgestaltung im einzelnen — auf dem Gedanken, daß Ein- und Ausfuhr der Vertragspartner sich gegenseitig bedingen ⁶⁾. Während sich im Handelsverkehr zwischen Italien und Jugoslawien Einfuhr und Ausfuhr die Waage halten sollen ⁷⁾, ist Jugoslawien für seinen Handelsverkehr mit Großbritannien eine seine Einfuhr übersteigende Ausfuhrquote zugesichert worden ⁸⁾. *Frankreich* hat in den Abmachungen vom 8. Dezember 1936 ⁹⁾ zwecks Förderung der Wirtschaftsbeziehungen erhebliche Zugeständnisse gemacht, die vor allem in dem Ankauf beträchtlicher Posten jugoslawischen Weizens zu günstigen Bedingungen (Zahlung eines erheblichen Prozentsatzes der

1) RGBl. II 1936, S. 373.

2) RGBl. II 1936, S. 375.

3) Sluzbene Novine 1936, S. 1016.

4) Gazzetta Ufficiale 1936, S. 3343.

5) Cmd. 5323.

6) Vgl. Art. 2 des jugoslawisch-niederländischen und Art. I des jugoslawisch-britischen Abkommens.

7) Vgl. die Erklärung des jugoslawischen Ministerpräsidenten Stojadinowitsch: *Giornale d'Italia* v. 3. 10. 1936.

8) Vgl. *Times* v. 5. 12. 1936.

9) *Journal Officiel* 1936, S. 12853; 1937, S. 137.

Kaufsumme in freien Devisen), in der Einräumung von Zollpräferenzen für jugoslawischen Mais und in der Gewährung zusätzlicher oder erhöhter Kontingente für andere jugoslawische Erzeugnisse bestehen ¹⁾).

Die Verträge mit *Spanien* ²⁾, *Griechenland* ³⁾ und den *Niederlanden* ⁴⁾ sehen die Einrichtung gemischter Regierungsausschüsse vor, denen die Aufgabe übertragen ist, für die reibungslose Durchführung der Vereinbarungen und eine weitere Ausgestaltung der Handelsbeziehungen zu sorgen ⁵⁾.

Der am 1. Dezember 1936 zwischen *Großbritannien* und *Argentinien* unterzeichnete *Handelsvertrag* ⁶⁾, der bis zum 31. Dezember 1939 in Geltung bleiben soll (Art. 13), ist an die Stelle des sog. Roca-Runciman-Vertrages vom 1. Mai 1933 ⁷⁾ getreten, dessen Vorschriften zum größten Teil übernommen werden. So kehrt die Verpflichtung Großbritanniens wieder, gewisse argentinische Erzeugnisse keinen Einfuhrbeschränkungen zu unterwerfen, gewissen anderen bestimmte Quoten des Gesamtkontingents zuzugestehen und bei der Bemessung sonstiger Kontingente Argentinien die Behandlung des meistbegünstigten Staates zuteil werden zu lassen ⁸⁾. Argentinien räumt für die Einfuhr britischer

¹⁾ In der Vereinbarung mit den Niederlanden (oben S. 120 Anm. 3) hat sich Jugoslawien (in Art. 2 Abs. 3) zusichern lassen, daß die Einfuhr von jugoslawischem Weizen und Mais nicht dem Kompensationsregime unterworfen sein, auch nicht kontingentiert oder sonstwie beschränkt werden soll.

²⁾ *Handels- und Zahlungsvertrag* vom 15. Mai 1936: Sluzbene Novine 1936, S. 490; Gaceta de Madrid Nr. 157 v. 5. 6. 1936, S. 2043.

³⁾ *Handels- und Verrechnungsvertrag* vom 22. 8. 1936: Sluzbene Novine 1936, S. 962; Ephemeris I 1936, S. 2589.

⁴⁾ S. oben S. 120 Anm. 3.

⁵⁾ Vgl. zu der, zunächst in Handelsverträgen des Deutschen Reichs gebräuchlichen, dann auch in Verträgen anderer Staaten immer häufiger gewordenen Institution der Regierungsausschüsse: diese Zeitschr. Bd. IV, S. 643; Bd. V, S. 407; Bd. VI, S. 330/31.

In dem durch Notenwechsel v. 18. 8. 1936 zwischen *Ägypten* und *Palästina* abgeschlossenen *Vorläufigen Handelsvertrag* (Journ. Off. du Gouvernement Egyptien 1936 Nr. 107, S. 3; Palestine Gazette 1936 Suppl. Nr. II, S. 1210; Treaty series 1937 Nr. 7) sind periodische Zusammenkünfte von Vertretern der beiden Regierungen zwecks Erörterungen über die Ausgestaltung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, insbesondere durch entsprechende Maßnahmen auf dem Gebiet der Zölle und Eisenbahnfrachten, vorgesehen. Die bei solchen Zusammenkünften etwa vereinbarten Zollsätze sollen regelmäßig nicht überschritten werden.

⁶⁾ Cmd. 5324.

⁷⁾ Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 361.

⁸⁾ Über die Meistbegünstigung bei der Bemessung der Kontingente bestimmt Art. 3 Abs. 1:

»In the event of quantitative limitations being established on imports into the United Kingdom of articles other than those enumerated in the First and Second Schedules to this Agreement, treatment not less favourable than that accorded to such articles produced or manufactured in any other foreign country shall be accorded to such

Kohlen, die in demselben — erheblichen — Umfang wie bisher erfolgen soll, erneut Zoll- und Abgabefreiheit und einer ganzen Reihe sonstiger britischer Produkte Zollvergünstigungen ein. Neu ist die Belastung der argentinischen Rindfleischausfuhr mit einem Vertragszoll (Art. 8) — die bisherige Zollfreiheit hatte zu Schädigungen der britischen Fleischproduzenten geführt, die die britische Regierung zur Kündigung des Roca-Runciman-Vertrages veranlaßt hatten ¹⁾ — und die Einführung einer außerordentlichen Kündigungsklausel für den Fall der Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts (Art. 9) ²⁾. Das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildende *Protokoll* enthält u. a. die Zusicherung der argentinischen Regierung, geschäftlichen Unternehmungen in Argentinien, an denen britisches Kapital beteiligt ist, im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse ein »benevolent treatment« zuteil werden zu lassen. Entsprechende Zusicherungen finden sich auch in neueren britischen Handelsabkommen mit *Uruguay* und *Peru* ³⁾.

Auf dem Prinzip der Meistbegünstigung beruhen die Ver-

articles produced or manufactured in Argentina, from whatever place arriving. Where quantitative allocations are made to individual countries, Argentina will be allocated an equitable share of permitted imports from foreign countries, having regard to the proportions of the total imports of such articles into the United Kingdom from foreign countries which have been supplied by Argentina to the United Kingdom in recent years. The Government of the United Kingdom will consult with the Government of the Argentine Republic before any allocation is made to Argentina in respect of any such article, and will take all relevant circumstances into account.*

¹⁾ Vgl. Times v. 24. II. 1936.

²⁾ Art. 9 lautet:

»The Contracting Governments agree that if either Government is of opinion that any measure taken by the other Government is liable to upset the equilibrium resulting from this Agreement, the latter Government will give sympathetic consideration to such representations and proposals as the other Government may make with a view to effecting a mutually satisfactory adjustment of the matter. In the event of the two Contracting Governments failing to reach agreement within a period of three months from the date of the receipt of such representations, it shall be open to the Government making the representations to give notice to the other Government of their intention to terminate this Agreement and, notwithstanding the provisions of Article 13, the Agreement shall cease to have effect one month after the receipt of such notice.«

Vgl. zu derartigen Klauseln diese Zeitschr. Bd. IV, S. 643; Bd. V, S. 406 Anm. 4; Bd. VI, S. 329, 603, 760 und aus neueren Verträgen Art. 8 des *Handels- und Schiffahrtsvertrages* zwischen *Jugoslawien* und der *Türkei* v. 28. 10. 1936 (Sluzbene Novine 1936, S. 1182) und Art. VI des *vorläufigen Handelsvertrages* zwischen *Australien* und der *Belgisch-Luxemburg. Wirtschaftsunion* v. 3. 10. 1936 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1936, S. 1399; Moniteur Belge 1936, S. 8178).

³⁾ Ziff. 2 des *Protokolls* zu dem *Handels- und Zahlungsabkommen* zwischen *Großbritannien* und *Uruguay* v. 26. 6. 1935: Treaty Series 1937 Nr. 1; Ziff. 3 des *Zusatzprotokolls* zu dem *Handels- und Schiffahrtsvertrag* zwischen *Großbritannien* und *Peru* v. 6. 10. 1936: Cmd. 5288.

träge, durch die *Kanada* — erstmalig — seine Handelsbeziehungen zum *Deutschen Reich* ¹⁾, *Australien* seinen Handel mit der *Tschechoslowakei* ²⁾, der *Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion* ³⁾ und *Frankreich* ⁴⁾ geregelt hat. In sämtlichen Abkommen sind die in den Ottawa-Verträgen gewährten Empire-Präferenzen vom Meistbegünstigungsregime ausgenommen, nach Art. II d des deutsch-kanadischen Vertrages ferner »abgeschlossene oder in Zukunft abzuschließende besondere Abkommen, die den Empfehlungen der Konferenz von Stresa entsprechen« ⁵⁾. Neben der Meistbegünstigung bei der Zollbehandlung sieht das deutsch-kanadische Abkommen die angemessene Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners bei der Einfuhr und für den Fall von Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen vor. Die von Australien abgeschlossenen Verträge enthalten eine Reihe von Zollermäßigungen und Zollbindungen sowie — von französischer Seite — Zugeständnisse in bezug auf die Bemessung der Kontingente.

Das *Zahlungsabkommen* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Kanada* vom 22. Oktober 1936 ⁶⁾ sieht keine Verrechnung, sondern, nach dem Muster der vom Deutschen Reich mit Großbritannien, Norwegen und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion abgeschlossenen Verträge ⁷⁾, die Bezahlung der kanadischen Einfuhr mit den aus der deutschen Ausfuhr nach Kanada anfallenden Devisen vor (Art. I Abs. 1).

Das *Zahlungsabkommen*, das am 16. Januar 1937 zwischen *Frankreich* und der spanischen *Valencia-Regierung* abgeschlossen worden ist ⁸⁾, ändert das am 21. Dezember 1935 zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossene Arrangement relatif au transfert de fonds ⁹⁾ insofern zugunsten des spanischen Partners ab, als die Einzahlungen, die die französischen Importeure spanischer Waren auf Verrechnungskonto leisten, nicht mehr — wie bisher — in voller Höhe zur Abdeckung der beträchtlichen spanischen Verschuldung an Frankreich benutzt, sondern zu einem erheblichen Teil zur Bezahlung des laufenden spanischen Imports aus Frankreich verwandt oder der Valenciaregierung sogar zur freien Verfügung gestellt werden ¹⁰⁾.

1) *Vorläufiges Handelsabkommen* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Kanada* vom 22. 10. 1936: RGBl. II 1936, S. 344.

2) *Handelsvertrag* vom 19. 8. 1936: Sammlung d. Ges. u. VO. des tschechosl. Staates 1936 Nr. 334.

3) S. oben S. 122 Anm. 2 a. E.

4) Journal Officiel 1936, S. 13614.

5) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 603, 757 Anm. 3.

6) RGBl. II 1936, S. 350.

7) siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 164; Bd. VI, S. 114 Anm. 2.

8) Journal Officiel 1937, S. 707.

9) Journal Officiel 1935, S. 13422.

10) Von dem Erlös aus der Ausfuhr der in einer besonderen Liste aufgeführten

Die am 19. Juni 1935 auf der panamerikanischen Handelskonferenz unterzeichneten *Konventionen über die Unterdrückung des Schmuggels, die Schaffung eines panamerikanischen Touristenpasses und eines Durchgangspasses für Fahrzeuge, den Durchgangsverkehr mit Flugzeugen sowie die Schaffung panamerikanischer Handelsausschüsse*¹⁾ sind am 29. April 1936 von Uruguay ratifiziert worden²⁾.

III. Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge

Der am 7. Juli 1934 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und dem *Irak* unterzeichnete, am 23. April 1936 ratifizierte *Auslieferungsvertrag*³⁾ weicht nicht von dem üblichen Schema ab⁴⁾. Die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen ist, wie in zahlreichen anderen von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen, den Vertragsparteien gemäß Art. VIII freigestellt. Liegen hinsichtlich derselben Person Auslieferungersuchen mehrerer Staaten vor, so soll gemäß Art. VII — ebenfalls in Übereinstimmung mit der bisherigen amerikanischen Vertragspraxis — dem zuerst eingegangenen Ersuchen der Vorzug gegeben werden.

Der am 5. November 1932 zwischen *Chile* und *Peru* abgeschlossene, von den beiderseitigen Volksvertretungen im Sommer 1936 angenommene *Auslieferungsvertrag*⁵⁾ enthält in Art. III weitgehende Ausnahmen von dem Grundsatz der Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen⁶⁾:

»Eine Auslieferung findet nicht statt für Verbrechen, die nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates als politische qualifiziert sind. Sie erfolgt jedoch, auch wenn der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, dann, wenn die Tat, wegen deren die Auslieferung begehrt wird, vornehmlich ein gemeines Verbrechen darstellt, wie Mord, Vergiftung, Verstümmelung, vorsätzliche schwere Körperverletzung oder einen Anschlag auf öffentliches oder privates Eigentum durch Brandstiftung, Explosion, Überschwemmung und Raub.

Bei der Anwendung der vorstehenden Regeln gelten nicht als politische Verbrechen solche kriminellen oder anarchistischen Handlungen, die sich gegen die Grundlagen jeder gesellschaftlichen Ordnung richten.

Die Beurteilung des Charakters der betreffenden Straftat steht dem ersuchten Staate zu.«

spanischen Erzeugnisse (u. a. Apfelsinen, Zitronen, Weine, Olivenöle) sind 60% zum Ankauf französischer Waren bestimmt, während 25% der spanischen Regierung zur freien Verfügung stehen und nur 15% zur Tilgung der alten Schulden verwandt werden sollen. Der Erlös aus der Ausfuhr sonstiger spanischer Waren soll zu 80% für den Ankauf französischer Produkte und zu 20% für die Schuldentilgung verwandt werden (Artt. 2, 5).

¹⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 606/07.

²⁾ Diario Oficial (Uruguay) Nr. 9058 v. 31. 10. 1936, S. 174.

³⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 907.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 336.

⁵⁾ Diario Oficial (Chile) Nr. 17553 vom 27. 8. 1936, S. 2510; El Peruano Nr. 163 vom 21. 7. 1936, S. 649.

⁶⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 121.